



Reglement über die Kosten der Nach- führung der amtlichen Vermessung

vom 19. November 2019



Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetzes¹, Art. 8, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 Verordnung über die amtliche Vermessung² sowie Art. 27 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mels wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Kosten der Vermessung

Im Gebiet der Politischen Gemeinde Mels werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz-, Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Baudepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet. Die Kosten trägt der Verursacher.

Art. 2 Bezug

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die beauftragte Nachführungsstelle.

Art. 3 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 19. November 2019³ und in Vollzug gesetzt per 1. Januar 2020.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. November bis 27. Dezember 2019.

¹ sGS 151.2, GG

² sGS 760.12, VermV

³ GRB 2019/217 vom 19.11.2019